

**Satzung der Samtgemeinde Ahlden  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben  
und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) –jeweils in der zurzeit geltenden Fassung– hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Ahlden betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.02.2006 für Grundstücksabwasseranlagen eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- a) für Abwässer aus abflusslosen Gruben
- b) für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Samtgemeinde Ahlden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus Grundstücksabwasseranlagen beseitigt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser/Fäkalschlamm.

**§ 3 Gebührensatz**

Für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen und die Beseitigung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen werden nachstehende Gebührensätze je angefangenen qbm festgesetzt:

- |                              |                                      |            |
|------------------------------|--------------------------------------|------------|
| a) für den Transport         | für den ersten qbm                   | 94,61 Euro |
|                              | für jeden weiteren cbm               | 5,36 Euro  |
| b) für die Behandlung je qbm |                                      |            |
|                              | 1. Abwasser aus abflusslosen Gruben  | 2,75 Euro  |
|                              | 2. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 5,50 Euro  |

**§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel der Grundstückseigentümer geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Ahlden entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

## § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung der Samtgemeinde Ahlden außer Betrieb genommen wird.

## § 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden von der Samtgemeinde Ahlden mit schriftlichem Bescheid festgesetzt, sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Samtgemeinde Ahlden zu entrichten.

## § 7 Auskunftspflicht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde Ahlden das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Ahlden über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 27.08.1986 außer Kraft.

Hodenhagen, den 01.12.2010

**Samtgemeinde Ahlden**  
-Der Samtgemeindegemeindevorstand-

